

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 30.03.2023)

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Allgäu Batterie GmbH & Co. KG, Hoya 21, 87490 Haldenwang (nachfolgend: „Allgäu Batterie“) erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen (Teil A) und der Sonderbedingungen (Teile B bis D) und ausschließlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem oben genannten Datum des Standes in Kraft.

Hinweise zur nachfolgenden Darstellung: Der Verständlichkeit und Übersicht halber werden die AGB mit einer kurzen (Inhalts-)Erklärung dargestellt (vgl. rechte Spalte). Gültigkeit und allein rechtsverbindlich sind jedoch ausschließlich die ausführlichen Bedingungen in der linken Spalte.

Allgäu Batterie GmbH & Co. KG

Hoya 21
87490 Haldenwang

Kontakt

Telefon: +49 8374 24124-0
E-Mail: info@allgaeubatterie.de

Eintragung im Handelsregister

Registergericht: Amtsgericht Kempten (Allgäu)
Registernummer: HRA 4136

Komplementärin

Allgäu Batterie Beteiligungs GmbH
Hoya 21
87490 Haldenwang
Geschäftsführer: Alexander Diepolder, Manuel Diepolder
Registergericht: Amtsgericht Kempten (Allgäu)
Registernummer: HRB 5876

Teil A: Allgemeine Bedingungen

1. Geltung

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), d.h. natürlichen oder juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Allgäu Batterie schließt ausschließlich Verträge mit Unternehmern i.S.v. § 14 BGB. Allgäu Batterie wird daher Maßnahmen treffen, die sicherstellen, dass der Vertragspartner Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist; diesbezüglich ist Allgäu Batterie berechtigt, die USt.ID zu erfassen, Auskünfte bei Auskunfteien einzuholen oder einen Gewerbenachweis zu verlangen.
- 1.2 Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Allgäu Batterie mit Vertragspartnern und Geschäftspartnern (nachfolgend insgesamt als „Vertragspartner“ bezeichnet) schließt. Der Vertragspartner von Allgäu Batterie erklärt sich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Allgäu Batterie einverstanden.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, wenn und soweit Allgäu Batterie diese nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen. Das Schweigen von Allgäu Batterie auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Selbst wenn Allgäu Batterie auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit Geltung jener Geschäftsbedingungen. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gilt auch dann, wenn diese zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten.
- 1.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass Allgäu Batterie diese im Einzelfall erneut einbeziehen muss.

Die AGB gelten nur im Verhältnis B2B. Verträge werden nur mit Unternehmern geschlossen.

Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge.

Den Bedingungen des Vertragspartners wird widersprochen.

Es gelten jeweils die Bedingungen in ihrer aktuellen Form.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellt der Vertragspartner auf Basis dieses Angebots, ist Allgäu Batterie berechtigt, aber nicht verpflichtet, dieses Angebot binnen 2 Wochen anzunehmen; maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist die Abgabe der Auftragsbestätigung. Der Vertrag kommt in dem Fall durch Auftragsbestätigung zustande. Der Vertragspartner hat die Angaben zu Produkten und Leistungen auf Angeboten und Auftragsbestätigungen gründlich zu prüfen und bei Abweichungen Allgäu Batterie unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2.2 Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich Produkten und Leistungen durch Allgäu Batterie und deren Mitarbeiter erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung. Sie

Alle Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Der Vertrag kommt in der Regel durch Auftragsbestätigung zustande.

Mündliche Auskünfte und Erläuterungen stellen keine Garantie dar.



stellen keinerlei Eigenschaften oder Garantien in Bezug auf die Produkte dar. Eine Garantie gilt nur dann als von Allgäu Batterie übernommen, wenn diese schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet haben. In diesem Fall gilt Ziff. 9 dieser AGB.

- 2.3 Von Allgäu Batterie durchgeführte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen aufgrund vom Vertragspartner bereitgestellter Daten und/oder aufgrund von Prognosen, die nicht im Einflussbereich von Allgäu Batterie liegen, stellen ebenfalls keine Eigenschaften, Garantien oder Leistungszusagen in Bezug auf die Produkte dar. Anderes gilt nur dann, wenn Allgäu Batterie diese Eigenschaft oder die Leistungszusage/den Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet hat. In diesem Fall gilt Ziff. 9 dieser AGB.
- 2.4 Allgäu Batterie behält sich das Eigentum und/oder das Urheberrecht an allen von diesen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Allgäu Batterie weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Allgäu Batterie diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 2.5 Allgäu Batterie behält sich vor, Voranzeigen, Muster etc. anzubieten. Diese werden weder Leistungsbestandteil noch besteht ein Anspruch auf Aufnahme dieser in das Sortiment. Die Eigenschaften von Voranzeigen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.6 Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch für Unternehmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Im Übrigen sind die Vertragssprachen Deutsch und Englisch. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung der Angebote bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die deutsche Fassung Vorrang.
- 2.7 Allgäu Batterie bietet Leistungen und Warenangebote nur Vertragspartnern innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz an.
- 2.8 Sofern im Einzelfall ein Vertrag mit Vertragspartnern aus anderen Ländern zustande kommt, finden diese AGB ebenfalls Anwendung.
- 2.9 Bei Widersprüchen zwischen Teil A (Allgemeine Bedingungen) und den jeweiligen Sonderbedingungen (Teile B bis D) gehen die Sonderbedingungen den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) vor.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 3.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass wirtschaftliche Szenarien exakt eintreten.

Das Eigentum und Urheberrecht an allen Daten, Unterlagen verbleibt bei Allgäu Batterie.

Muster etc. werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Vertragssprache ist grundsätzlich deutsch.

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Teilen gelten die Sonderbedingungen vorrangig.

Es gelten die vereinbarten Preise.



- 3.2 Die Preise verstehen sich FCA (Haldenwang) gemäß Incoterms 2020 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, Transport/Fracht, etwaigen Export- und Importgebühren sowie sonstiger Abgaben/Gebühren, sofern nicht anders spezifiziert. Trägt Allgäu Batterie ausnahmsweise vertragsgemäß die Versandkosten, so trägt der Vertragspartner die Mehrkosten, die sich aus Tarifierhöhungen der Versandkosten nach Vertragsschluss ergeben.
- 3.3 Vereinbaren die Parteien einen Lieferzeitpunkt, der länger als 6 Monate in der Zukunft liegt, gilt der Preis zum Zeitpunkt der Lieferung. Etwaige im Angebot gemachte Preisangaben stellen insoweit lediglich unverbindliche Kostenvoranschläge dar. Weicht der Preis zum Zeitpunkt der Lieferung um mehr als 20 % vom Kostenvoranschlag ab, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4 Eine Transportversicherung wird nur abgeschlossen, soweit dies mit dem Vertragspartner vereinbart wurde; die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner.
- 3.5 Für Über-, Nacht- und Sonntagsstunden wird ein Aufschlag auf die üblichen Preissätze gemäß der jeweils gültigen Servicepreisliste von Allgäu Batterie erhoben.
- 3.6 Hat der Vertragspartner eine Kostenschätzung erhalten, dürfen die tatsächlichen Kosten diesen um maximal 20 % überschreiten. Stellt sich bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung die im Voraus geschätzten Kosten um mehr als 20 % überschritten werden, ist der Vertragspartner hiervon zu verständigen und es ist eine Vereinbarung zu treffen. Kündigt der Vertragspartner wegen Überschreitung der Kostenschätzung, so hat er die bis dahin erbrachten Leistungen einschl. der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile zu bezahlen zzgl. einer Pauschale i.H.v. 90 % auf die nicht erbrachten Aufwendungen. Es bleibt dem Vertragspartner ausdrücklich vorbehalten, Allgäu Batterie nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Belegung des Termins stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Vertragspartner nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.
- 3.7 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in Euro. Entstehen Kosten in anderer Währung, trägt grundsätzlich der Vertragspartner das Risiko einer Verteuerung der Kosten durch Verschlechterung des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Kalkulation und der tatsächlichen Bezahlung von Kosten, die vereinbarungsgemäß von Dritten in fremder Währung in Rechnung gestellt werden. Im Falle von Überweisungen aus dem Ausland trägt der Vertragspartner stets die anfallenden Bankspesen.
- 3.8 Allgäu Batterie ist berechtigt, dem Vertragspartner die Abrechnung als elektronische Rechnung gem. § 14 Abs. 1, S. 7, 8 UStG als E-Mail zu übermitteln. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass mit der Zusendung einer digitalen Rechnung an ihn Archivierungspflichten einhergehen.
- 3.9 Rechnungsbeträge (soweit diese keine Serviceleistungen betreffen) sind innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anders schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der

Die Preise gelten FCA (Haldenwang).

Bei Lieferungen mehr als 6 Monaten in der Zukunft, gilt der Preis bei Lieferung.

Eine Transportversicherung ist grds. nicht beinhaltet.

Für Sonderarbeitszeiten gibt es Aufschläge.

Weichen Preise um mehr als 20 % von der Kostenschätzung ab, gilt ein Sonderkündigungsrecht.

Die Abrechnung erfolgt in EUR.

Die Abrechnung wird per Mail übersandt.

Die Rechnung ist bis binnen 30 Tagen zu zahlen.



Eingang bei Allgäu Batterie. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit zu 9% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Des Weiteren steht Allgäu Batterie eine Verzugs pauschale von 40,00 Euro zu.

3.10 Allgäu Batterie ist – insbes. bei neuen Vertragspartnern – berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Die Höhe ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung. Allgäu Batterie stellt auf Wunsch des Vertragspartners eine Vorauszahlungsbürgschaft (auch Anzahlungsbürgschaft) aus; die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner.

3.11 Allgäu Batterie behält sich das Recht vor, mit der eigenen Leistung erst nach Eingang des Vorschusses oder – soweit noch weitere Forderungen gegenüber dem Vertragspartner bestehen – nach Eingang aller rückständigen Zahlungen zu beginnen. Soweit noch weitere Forderungen gegenüber dem Vertragspartner bestehen behält Allgäu Batterie sich zudem das Recht vor, mit der eigenen Leistung erst nach Eingang aller rückständigen Zahlungen zu beginnen. Allgäu Batterie behält sich vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz Mahnung den Vorschuss nicht bis einen Tag vor Lieferbeginn bezahlt hat. Allgäu Batterie ist berechtigt, vom Vertragspartner einen Nachweis der Banküberweisung in Kopie zu verlangen.

3.12 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht zur Zahlung nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Vertragspartner steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der nach Erfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaiger geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferungsbeziehungen bzw. Arbeiten steht. Im Übrigen ist der Vertragspartner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.13 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.14 Gerät der Vertragspartner mit einem Betrag von mindestens 10% der offenen Gesamtforderung in Verzug, gilt als vereinbart: Alle Forderungen von Allgäu Batterie werden sofort fällig. Allgäu Batterie ist berechtigt, die weitere Bearbeitung aller Aufträge des Vertragspartners von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist deren weitere Erfüllung abzulehnen. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, ist Allgäu Batterie nach den gesetzlichen

Allgäu Batterie kann Vorkasse verlangen. Auf Wunsch wird eine Vorauszahlungsbürgschaft bereitgestellt.

Allgäu Batterie darf erst nach Vorschusszahlung beginnen.

Zurückbehaltungsrecht
hins. der Zahlung

Aufrechnung mit
Gegenansprüchen

Bei Zahlungsverzug werden alle offenen Forderungen im Gesamten sofort fällig und Allgäu Batterie darf Vorkasse verlangen und unter bestimmten Voraussetzungen zurücktreten.

Allgäu Batterie ist zu Preisanpassungen berechtigt, wenn sich die Gesamtkosten ändern



Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.15 Allgäu Batterie wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten (nachfolgend „Gesamtkosten“) bestehen aus Kosten für Strom, Personal und Dienstleister, Gemeinkosten (z. B. Zinsen), Kosten für IT-Systeme sowie Kommunikationsnetze, Kosten für Material (für Stahl, Blei und sonstiges Metall, inkl. etwaigen Metallteuerungszuschlägen, insbes. für Blei gem. London Metal Exchange LME), Kosten für Metall und Energie sowie elektronische Bauteile. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Personalkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Gemeinkosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von Allgäu Batterie die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen (also bei anderen Kostenarten) ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Allgäu Batterie wird bei der Ausübung von deren billigem Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Vertragspartner ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise wird Allgäu Batterie dem Vertragspartner mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Vertragspartner steht bei einer Preiserhöhung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu beenden. Hierauf wird Allgäu Batterie den Vertragspartner in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

3.16 Unabhängig von Ziff. 3.15 ist Allgäu Batterie für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Vertragspartner kein Beendigungsrecht

Allgäu Batterie ist zur Anpassung bei der Umsatzsteuer berechtigt, sofern gesetzlich vorgegeben.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Allgäu Batterie bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten von Allgäu Batterie, wenn einzelne oder alle Forderungen von Allgäu Batterie in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen wird.

4.2 Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die

Alle Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung aller Zahlungs- und sonstigen Ansprüche durch den Vertragspartner im Eigentum von Allgäu Batterie.



Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Allgäu Batterie abgetreten. Allgäu Batterie nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

Der Vertragspartner hat Vorbehaltsware zu versichern.

- 4.3 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Allgäu Batterie zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird Allgäu Batterie auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der Allgäu Batterie zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Allgäu Batterie steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

Allgäu Batterie gibt Sicherungsrechte frei, wenn eine Übersicherung vorliegt.

- 4.4 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Vertragspartner Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Vertragspartner erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Vertragspartner die Ware nicht verpfänden. Er darf diese zudem nur unter bestimmten Voraussetzungen veräußern.

- 4.5 Veräußert der Vertragspartner Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Vertragspartner mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an Allgäu Batterie ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Vertragspartner denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an Allgäu Batterie ab, der dem von Allgäu Batterie in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der Allgäu Batterie abgetretene Teil der Forderung ist vorrangig zu befriedigen. Der Vertragspartner darf keine Vereinbarung mit seinen Vertragspartnern treffen, die die Rechte von Allgäu Batterie in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen.

Sofern er die Ware weiter veräußert, tritt er die Forderungen hieraus ab.

4.6 Verarbeitung/Verbindung/Vermischung

- 4.6.1 Dem Vertragspartner ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für Allgäu Batterie. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Wenn der Wert der Vorbehaltsware jedoch geringer ist als der Wert der nicht Allgäu Batterie gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt Allgäu Batterie das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit Allgäu Batterie nach dem vorstehend Gesagten kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Allgäu Batterie und der Vertragspartner darüber einig, dass der Vertragspartner Allgäu Batterie Miteigentum an der

Wird die Ware noch verarbeitet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, gilt die daraus entstehende Sache als Vorbehaltsware zugunsten von Allgäu Batterie, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Andernfalls erwirbt Allgäu Batterie Miteigentum an der neuen Sache. Wird diese verkauft, wird die Forderung hieraus bis zur Forderungshöhe an Allgäu Batterie abgetreten.



Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des Allgäu Batterie gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Fall der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit Allgäu Batterie nicht gehörender Ware. Der Vertragspartner verwahrt die dabei entstehende neue Sache für Allgäu Batterie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

- 4.6.2 Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Ziff. 4.5, 4.7 und 4.8 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von Allgäu Batterie in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
- 4.6.3 Verbindet der Vertragspartner die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an Allgäu Batterie ab.
- 4.7 Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Vertragspartner wird die geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an Allgäu Batterie weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, ist Allgäu Batterie berechtigt, die Einzugsermächtigung des Vertragspartners zu widerrufen. Außerdem kann Allgäu Batterie nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Vertragspartner gegenüber dem Vertragspartner verlangen. Auf Verlangen von Allgäu Batterie ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu übergeben.
- 4.8 Nimmt der Vertragspartner Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in den mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an Allgäu Batterie ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht.
- 4.9 Hat der Vertragspartner Forderungen aus der Weiterveräußerung der von Allgäu Batterie gelieferten oder zu liefernden Produkte bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte von Allgäu

Allgäu Batterie darf die Forderungen aus Weiterveräußerungen einziehen.

Abtretung von Forderungen bei Weiterveräußerung

Im Falle bereits erfolgter Abtretungen (Factoring etc.), hat der dies Allgäu Batterie anzuzeigen.



Batterie gem. der vorstehenden Regelungen beeinträchtigt werden können, hat er Allgäu Batterie dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist Allgäu Batterie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Produkte zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Vertragspartner nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

- 4.10 Hat der Vertragspartner seinen Sitz in der Schweiz und ist die Ware für dessen Betrieb in der Schweiz bestimmt, verpflichtet sich der Vertragspartner zur Mitwirkung der Eintragung eines Eigentumsvorbehalts gem. Art. 715 f. ZGB. Die Eintragung hat alsbald, jedoch spätestens binnen 2 Monaten nach Erhalt der Auftragsbestätigung, mangels einer solchen nach Erhalt der Bestellbestätigung zu erfolgen. Die Eintragung wird durch Allgäu Batterie beantragt. Die Kosten einer solchen Eintragung trägt der Vertragspartner.
- 4.11 Im Übrigen ist der Vertragspartner, soweit die Ware für dessen Betrieb in einem anderen Land als Deutschland bestimmt ist, verpflichtet,
- 4.11.1 die Vorbehaltsware als solche zu kennzeichnen (bspw. durch Anbringung einer Aufmachung „unter Eigentumsvorbehalt von Allgäu Batterie stehend“)
 - 4.11.2 die Kosten einer von Allgäu Batterie im Vorfeld eingeholten Bonitätsauskunft zu tragen.
 - 4.11.3 bei sonstigen Maßnahmen mitzuwirken, die Allgäu Batterie zum Schutz des Eigentumsrechts oder eines anderen Rechts an der Ware trifft.
- 4.12 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner Allgäu Batterie unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner haftet für alle Kosten, die für die Aufhebung solcher Zugriffe anfallen, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage, soweit die Erstattung der Kosten nicht von dem betreffenden Dritten zu erlangen ist. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Vertragspartner Allgäu Batterie unverzüglich die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Vertragspartner erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 4.13 Bei verschuldeten vertragswidrigen Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Allgäu Batterie nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Allgäu Batterie liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Allgäu Batterie hätte dies ausdrücklich erklärt. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist Allgäu Batterie berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös wird, abzüglich angemessener Kosten der Verwertung, mit denjenigen Forderungen verrechnet, die

Bei Vertragspartnern in der Schweiz wird ein Eigentumsvorbehalt eingetragen. Die Kosten trägt der Vertragspartner.

Bei Vertragspartnern aus anderen Ländern ist Allgäu Batterie berechtigt, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz seines Eigentums zu treffen.

Wird die Ware gepfändet, beschlagnahmt oder stellt der Vertragspartner einen Antrag auf Insolvenzeröffnung, hat er Allgäu Batterie sofort zu benachrichtigen.

Bei Vertragsverletzungen, insbes. bei Zahlungsverzug, kann Allgäu Batterie die Sache zurückverlangen.



der Vertragspartner Allgäu Batterie aus der Geschäftsbeziehung schuldet.

5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt FCA (Haldenwang) gemäß Incoterms 2020 innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, sofern nicht anderweitig spezifiziert.
- 5.2 Sollte Allgäu Batterie einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat der Vertragspartner Allgäu Batterie eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall drei Monate – soweit nicht unangemessen – unterschreiten darf.
- 5.3 Sämtliche von Allgäu Batterie bei der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Vertragspartner oder mangels einer solchen binnen 5 Kalendertagen nach Zugang der Bestellung bei Allgäu Batterie, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigem vom Vertragspartner zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten und notwendige Mitwirkungsleistungen (Einholen von behördlichen Genehmigungen, Zur-Verfügung-Stellen von Urkunden betr. Zoll, Finanzierung, Steuer, etc.) vollständig geleistet sind. Hat der Vertragspartner nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt die Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch Allgäu Batterie.
- 5.4 Im Übrigen setzt die Einhaltung von Fristen für Lieferungen den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und Leistungsbeschreibungen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Vertragspartner voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verzögerung allein auf ein schuldhaftes Verhalten von Allgäu Batterie zurückzuführen ist.
- 5.5 Für die Einhaltung des Versandtermins ist allein der Tag der Übergabe der Ware durch Allgäu Batterie an das Versandunternehmen maßgeblich.
- 5.6 Allgäu Batterie ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- 5.6.1 die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - 5.6.2 die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - 5.6.3 dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Allgäu Batterie erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- Die vereinbarten Verpackungs- und Versandkosten erhöhen sich in diesem Fall nicht.
- 5.7 Verzögert sich die Sendung dadurch, dass Allgäu Batterie infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Vertragspartners von deren Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, oder aus einem sonstigen vom Vertragspartner zu vertretenden Grund, so geht die Transportgefahr ab Datum des Zugangs der Mitteilung der Versand- und/oder

Die Lieferung erfolgt FCA (Haldenwang).

Bei Lieferverzug ist Allgäu Batterie eine Nachfrist zu setzen.

Beginn der Lieferfristen

Es zählt die Übergabe an das Versandunternehmen.

Allgäu Batterie ist unter bestimmten Voraussetzungen zu Teillieferungen berechtigt.

Übergang der Transportgefahr bei Zahlungsverzug des Vertragspartners



Leistungsbereitschaft gegenüber dem Vertragspartner auf den Vertragspartner über. Ist die Anlieferung aufgrund eines Umstandes, den der Vertragspartner zu vertreten hat unmöglich, oder ist der Vertragspartner in Annahmeverzug, trägt der Vertragspartner die Kosten einer weiteren Lieferung.

- 5.8 Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt nicht allein in der Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache. Ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernimmt Allgäu Batterie nur kraft schriftlicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „übernimmt Allgäu Batterie das Beschaffungsrisiko ...“.
- 5.9 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine vereinbarte Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, allein vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, hat Allgäu Batterie den Vertragspartner zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist abzumahnern. Darüber hinaus ist Allgäu Batterie berechtigt, nach deren Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder sofortige Vergütungszahlung sowie den Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens einschl. Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Bzgl. des vorgenannten Schadensersatzes berechnet Allgäu Batterie eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettoverkaufspreises pro Kalendertag (insgesamt jedoch maximal 5 %), beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie die Geltendmachung sonstiger gesetzlicher Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass Allgäu Batterie überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Allgäu Batterie haftet nicht für Unmöglichkeit des Auftrags, der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch
- 6.1.1 höhere Gewalt (z.B. zivile Unruhen, Terrorakte, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Stromausfälle, Unfälle, Pandemien) sowie dieser gleichstehende unverschuldete Betriebsbehinderungen (bspw. Streik/Aussperrungen, Unfälle, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von evtl. notwendigen behördlichen Genehmigungen, Transportengpässe oder -hindernisse, Maschinenschäden, Schäden durch Feuer/Wasser) verursacht worden sind,
- 6.1.2 Virus- und sonstige, auch nicht-technische Angriffe Dritter auf das System erfolgen, gleichwohl Allgäu Batterie die dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmaßnahmen ergriffen hat und
- 6.1.3 Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des

Allgäu Batterie übernimmt ein Beschaffungsrisiko nur nach schriftlicher Vereinbarung

Annahmeverzug/
Pflichtverletzung des
Vertragspartners bei der
Lieferung: Der
Vertragspartner ist zur
Vertragsstrafe
verpflichtet.

Allgäu Batterie haftet nicht für Höhere Gewalt oder Umstände, die Allgäu Batterie nicht zu vertreten hat.



- Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, verursacht worden sind,
- 6.1.4 behördliche Anordnungen unmöglich werden (hiervon umfasst sind insbesondere Anordnungen nach IfSG, Anordnungen der Untersagung der gewerblichen Durchführung, Anordnung von Sperrzeiten, sonstige Anordnungen, die eine Durchführung rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen bzw. die eine Durchführung unzumutbar machen),
- die Allgäu Batterie nicht zu vertreten hat.
- 6.2 Im Falle einer nicht von Allgäu Batterie zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware infolge der vorgenannten Ereignisse gem. Ziff. 6.1 wird der Vertragspartner unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet. Sofern solche Ereignisse Allgäu Batterie die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Allgäu Batterie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern die Hindernisse vorübergehender Dauer sind, verlängern bzw. verschieben sich die Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- 6.3 Ist ein Liefer- bzw. Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 6.1 der vereinbarte Liefer- bzw.- Leistungstermin um mehr als 3 Monate überschritten oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 6.1 für den Vertragspartner objektiv unzumutbar, sind beide Parteien nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts durch den Vertragspartner und/oder durch Allgäu Batterie wird die bereits erbrachte Leistung unverzüglich erstattet.
- 6.4 Gerät Allgäu Batterie mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung von Allgäu Batterie auf Schadensersatz nach Maßgabe des Ziff. 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
- 6.5 Im Falle einer nicht von Allgäu Batterie zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware infolge der nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Lieferung (inkl. der Lieferung von Mindermengen) durch (Vor-)Lieferanten trotz eines von Allgäu Batterie mit dem (Vor-)Lieferanten geschlossenen Liefervertrags über die bestellte Ware behält Allgäu Batterie sich vor, nicht zu liefern und vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall verpflichtet sich Allgäu Batterie dazu, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware zu informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen (Zahlungen) unverzüglich zurückzuerstatten. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen (Vor-)Lieferanten ab und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die Allgäu Batterie nicht zu vertreten hat, so ist Allgäu Batterie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Vertragspartner steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grunde nicht zu.

Der Vertragspartner wird in den vorgenannten Fällen unterrichtet.

Unter den genannten Voraussetzungen besteht ein Rücktrittsrecht des Vertragspartners

Beschränkung der Haftung von Allgäu Batterie gem. Ziff. 14

Nicht ausreichende / rechtzeitige Selbstbelieferung



7. Obliegenheiten des Vertragspartners

- 7.1 Soweit eine Betriebsanleitung für ein Produkt vorhanden und dem Vertragspartner übergeben worden ist, verwendet der Vertragspartner die Produkte ausschließlich wie in der Betriebsanleitung beschrieben.
- 7.2 Der Vertragspartner hat Schäden mit konkreter Beschreibung des Schadens, Datum und Uhrzeit des Auftretens an Allgäu Batterie zu dokumentieren und auf Verlangen von Allgäu Batterie vorzuzeigen.
- 7.3 Dem Vertragspartner obliegt die Einhaltung der Betreiberpflichten (bspw. Gefährdungsbeurteilung, Schulungen der Mitarbeiter, Betriebsanweisungen, Brandschutzmaßnahmen etc.) sowie die Inbetriebnahme der Betriebsmittel (Maschinen, Batterien, Anlagen etc.). Diese Betreiberpflichten sind nicht Leistungsgegenstand des Vertrages mit Allgäu Batterie und führen daher nicht zu einer Haftung von Allgäu Batterie. Anderes gilt, soweit die Parteien dies ausdrücklich im Rahmen des Vertragsschlusses gem. Ziff. 2.1 vereinbart haben. Für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz gilt in diesem Fall Ziff. 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Betriebsanleitung ist zu beachten.

Schäden sind konkret zu dokumentieren.

Dem Vertragspartner obliegen die Betreiberpflichten.

8. Mängelrechte

- 8.1 Bei einem Sachmangel der Kaufsache gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 8.2 Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Übersendung sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn ein Mangel (i) im Falle von offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung oder (ii) im Falle von versteckten Mängeln innerhalb nicht unverzüglich nach Entdeckung des Mangels in Textform angezeigt wird. Versteckte Mängel sind spätestens innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist Allgäu Batterie gegenüber zu rügen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Vertragspartners aus Pflichtverletzung wegen Sachmangels aus. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns seitens Allgäu Batterie, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbestandes.
- 8.3 Mängelansprüche setzen eine Zustandsbewertung durch Allgäu Batterie voraus. Grundlage für die Beurteilung, ob dem Vertragspartner Mängelrechte zustehen, sind die erhobenen Daten durch Allgäu Batterie. Für die Zustandsbewertung maßgeblich und dieser zugrunde gelegt werden die im Datenblatt genannten Leistungskriterien der Batterien.
- 8.4 Zeigt die Batterie im Rahmen der Zustandsbewertung bzw. im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einen oder mehrere Mängel, kann der Vertragspartner von Allgäu Batterie die Mängelbeseitigung verlangen.
- 8.5 Der bestimmungsgemäße Gebrauch setzt die Nutzung der Geräte unter den vertraglich vorausgesetzten Einsatzbedingungen voraus, welche auf Basis der Angaben und Daten des Vertragspartners definiert wurden. Die

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen.

Rüge- und Untersuchungspflicht des Vertragspartners

Allgäu Batterie darf eine Zustandsbewertung vornehmen

Der Vertragspartner hat die Einsatzbedingungen einzuhalten.



Einsatzbedingungen sind im Datenblatt und/oder einer Betriebsanleitung festgehalten. Erhöht oder ändert der Vertragspartner diese Bedingungen, wird er dies Allgäu Batterie unverzüglich melden. Allgäu Batterie wird sodann binnen zwei Wochen mitteilen, ob diese der Änderung der vertraglich vereinbarten Einsatzbedingungen zustimmen oder ob eine Vertragsanpassung (bspw. durch Einsatz einer weiteren Batterie, erhöhten Wartungserfordernissen, Einsatz von Ausgleichsmaßnahmen etc.) erforderlich ist. Stimmt Allgäu Batterie der Änderung der Einsatzbedingungen nicht zu oder teilt mit, dass eine Vertragsanpassung erforderlich ist, so hat der Vertragspartner die Änderung der Einsatzbedingungen zu unterlassen. Andernfalls führt der nicht vertragsgemäße Einsatz zum Erlöschen von jeglichen Mängelrechten, sofern der Mangel durch den nicht vertragsgemäßen Einsatz entstanden ist.

- 8.6 Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen Allgäu Batterie gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Vertragspartners gegen den Allgäu Batterie gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
- 8.7 Allgäu Batterie übernimmt keine Gewährleistung nach §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Lieferkette – Lieferantenregress), wenn der Vertragspartner die von Allgäu Batterie vertragsgegenständlich gelieferten Produkte bearbeitet oder verarbeitet oder sonst verändert hat, soweit dies nicht dem vertraglich vereinbarten Bestimmungszweck der Produkte entspricht.
- 8.8 Die Mängelrechte entfallen, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von Allgäu Batterie den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 8.9 Die Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung) eines Produkts begründet nicht den Neubeginn der Gewährleistungsfrist. Anderes gilt nur dann, wenn Allgäu Batterie ein ausdrückliches Anerkenntnis in Bezug auf die Nachbesserung abgegeben hat.
- 8.10 Für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz gelten außerdem die besonderen Bestimmungen der Ziff. 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 8.11 Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Rückgriffsansprüche

Es bestehen keine Regressansprüche, wenn der Vertragspartner das Produkt verändert.

Die Nacherfüllung stellt keinen Neubeginn der Gewährleistung dar.

Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. 14.

Die Erstattung von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn diese sich erhöhen, weil der Gegenstand an einen anderen Ort verbracht wurde.

9. Garantie auf Batterien

9.1 Garantieberechtigter und Garantiegeber

Garantieberechtigter



- 9.1.1 Garantieberechtigter ist ausschließlich der Vertragspartner von Allgäu Batterie mit Sitz innerhalb der EU oder der Schweiz.
- 9.1.2 Garantiegeber ist Allgäu Batterie GmbH & Co. KG, Hoyaen 21, 87490 Haldenwang.

Garantiegeber

Garantiefall

9.2 Garantiefall

Ein Garantiefall liegt vor, wenn innerhalb der Garantiedauer unter Geltung der Garantievoraussetzungen die Batterie nicht die vereinbarte oder bestimmungsgemäße Leistung (siehe Ziff. 8.5) erbringt.

Garantievoraussetzungen

9.3 Garantievoraussetzungen

- 9.3.1 Voraussetzung für die Gewährung der Garantie ist, dass die unter Garantie stehenden Produkte stets gemäß ihren Betriebsanleitungen installiert, benutzt, behandelt und gewartet werden, der Kunde die in Ziff. 7 genannten Obliegenheiten einhält und dass Allgäu Batterie die Prüfung des Garantiefalls ermöglicht wird (bspw. durch Einschicken des Produkts oder durch Bereitstellung des Produkts zur Sichtung/Abholung durch Allgäu Batterie oder durch einen von Allgäu Batterie beauftragten Dritten zu einem von Allgäu Batterie gewählten angemessenen Zeitpunkt).
- 9.3.2 Hinsichtlich der Bleibatterien gelten folgende zusätzliche Garantievoraussetzungen: Der Garantieanspruch besteht nur, wenn die Batterie am Ende des Garantiezeitraums weniger als 80% der Entnahmekapazität gemäß Betriebsanleitung erreicht. Der Kapazitätstest zur Feststellung der Batterieleistung wird bei einer Umgebungstemperatur von 30°C bei Traktionsbatterien bzw. 20°C bei ortsfesten Batterien an einer vollgeladenen Batterie durch einen von Allgäu Batterie autorisierten Servicetechniker durchgeführt.
- 9.3.3 Der Garantieberechtigte hat im Falle einer Überlassung an Dritte dafür zu sorgen, dass die Betriebsanleitung eingehalten wird.

Garantiedauer

9.4 Garantiedauer

- 9.4.1 Die Garantiedauer ergibt sich aus nachstehender Tabelle

Garantiedauer (Monate)	Produktgruppe
6	- Nickel-Cadmium-Batterien - NIMH-Batterien - Starterbatterien - Kleintraktionsbatterien
12	- Blei-Traktionsbatterien der Serie Fit - Blei-Traktionszellen der Serie Fit - Sämtliche Blei-Batterien in Gel- oder AGM-Technologie - Ladegeräte und Entladegeräte - Aquamobile
24	- Blei-Traktionsbatterien der Serie Pro - Blei-Traktionszellen der Serie Pro - Stationäre Blei-Batterieanlagen - Ladegeräte der Baureihen ALLtrac Plus, ALLgo und ALLgo mini - Lithium-Ionen-Traktionsbatterien - Notstromversorgungsanlagen - Batteriespeichersysteme

Beginn der Garantie

9.4.2 Die Garantie beginnt

9.4.2.1 bei Lieferungen ohne Montage/Aufstellung bei vereinbarter Holschuld mit Übergabe des zu liefernden Produkts an den Vertragspartner, bei vereinbarter Versandungsschuld an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers oder der Niederlassung von Allgäu Batterie oder des Herstellerwerkes, es sei denn, es ist eine Bringschuld vereinbart. In diesem Fall beginnt die Garantie mit Übergabe an den Vertragspartner.

9.4.2.2 Bei Lieferung inkl. Aufstellung/Montage mit der Abnahme.

Garantieleistungen

9.5 Garantieleistungen

9.5.1 Allgäu Batterie gewährt im Rahmen dieser Garantie eine der folgenden Leistungen nach deren Wahl:

- Kostenfreie Reparatur des Produkts
- Kostenfreier Austausch des Produkts gegen ein gleichwertiges Produkt, wobei Allgäu Batterie insoweit ein Wahlrecht zusteht.

9.5.2 Die Garantieleistung bezieht sich sowohl auf die Produkte selbst als auch auf bei der Feststellung und Umsetzung eines Garantieanspruchs anfallende Kosten (Materialeinsatz, Serviceeinsatz, Aus- und Einbau, Transport etc.), ausgenommen die in Ziff. 9.6.1 und 9.6.2 genannten Kosten.

9.5.3 Bei den aufgrund eines Garantieanspruchs gelieferten neuen oder reparierten Produkten läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Die Neulieferung oder Reparatur eines Produkts im Rahmen eines Garantiefalls begründet nicht den Neubeginn der Garantiezeit.

9.5.4 Das Eigentum des Defektgeräts bzw. der Defektteile geht bei Erhalt des ausgetauschten Geräts wieder auf Allgäu Batterie über.

9.5.5 Die Garantie wird nur gewährt für neue, erstinstallierte Produkte von Allgäu Batterie und bezieht sich auf die Mangelfreiheit einschl. Funktionsfähigkeit, Material- und Produktionsfehler.

Ausschluss der Garantie /
Ausschluss von
bestimmten Kosten

9.6 Ausschluss der Garantie bzw. Ausschluss von Kosten

9.6.1 Kosten, die dadurch entstehen, dass der Vertragspartner gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt oder Kosten verursacht, die nicht mit Allgäu Batterie abgestimmt waren (Reisekosten, Transportkosten zwischen Weiterkäufer/Leasingnehmer und Garantiennehmer, Servicearbeiten beim Weiterkäufer/Leasingnehmer des Garantiennehmers, Reparaturen durch nicht autorisierte Dritte etc.), werden nicht von Allgäu Batterie übernommen.

9.6.2 Schäden aufgrund von Ertragsausfall, welcher infolge eines Garantieanspruchs auftritt, werden nicht von Allgäu Batterie getragen.

9.6.3 Die Garantie ist ausgeschlossen

9.6.3.1 für gebrauchte Produkte sowie

9.6.3.2 bei Schäden aufgrund von äußeren Einwirkungen, die von Allgäu Batterie nicht zu vertreten sind. Dazu gehören u. a. Frost, ungewöhnliche



- physikalische oder elektrische Belastung (Blitzschlag, Überschwemmung, Feuer, Überspannungen etc.)
- 9.6.3.3 bei unsachgemäßem Transport, Lagerung, Installation, Betrieb oder Verkabelung durch den Kunden bzw. durch Missbrauch und Zerstörung durch den Kunden,
- 9.6.3.4 bei normalem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung, Nichtbeachtung von Sicherheitsvorkehrungen, der Betriebsanleitung, Nichtbeachtung der Betriebspflichten, bei Gewaltanwendung (z.B. durch Schläge auf das Produkt)
- 9.6.3.5 bei Änderungen, Demontage, Reparaturen oder Austausch der Batterie durch Dritte
- 9.6.3.6 Einsatz von durch Allgäu Batterie nicht freigegebenen Ladegeräte
- 9.6.3.7 Soweit die mit Allgäu Batterie vereinbarten Einsatzbedingungen durch den Vertragspartner ohne Zustimmung durch Allgäu Batterie geändert wurden.

Garantieabwicklung

Mängelrechte werden durch die Garantie nicht berührt.

9.7 Abwicklung der Garantie

Die Garantie muss vom Vertragspartner unverzüglich nach Auftreten des Garantiefalls und innerhalb der in Ziff. 9.4 geltenden Garantiedauer gegenüber dem. Garantiegeber in Textform geltend zu machen. Die Feststellung und Umsetzung des Garantieanspruchs ist ausschließlich durch Allgäu Batterie oder durch ein von Allgäu Batterie autorisiertes Unternehmen vorzunehmen.

9.8 Mängelrechte

Gesetzliche Mängelrechtansprüche werden durch diese Garantiebestimmungen nicht berührt. Insoweit gilt Ziff. 8.

10. Rücknahme von Batterien

- 10.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Batterien auf eigene Kosten zu Allgäu Batterie zurückzubringen.
- 10.2 Soweit Allgäu Batterie anbietet, die Batterien abzuholen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Weiter hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die Batterie zum vereinbarten Zeitpunkt abholbereit ist, unabhängig davon, ob Allgäu Batterie die Abholung mit eigenem Personal oder Dienstleistern durchführt. Allgäu Batterie behält sich vor, dem Vertragspartner Leerfahrten und Wartezeiten – auch von Subunternehmern – in Rechnung zu stellen.

Der Vertragspartner hat Batterien zu Allgäu Batterie zurückzubringen. Alternativ hat der Vertragspartner die Kosten der Abholung zu tragen und die Batterie bereitzustellen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 11.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Allgäu Batterie verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter gegen den Vertragspartner wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Allgäu Batterie erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen berechnete Ansprüche erhebt, haftet Allgäu Batterie gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in Ziff. 15 bestimmten Frist wie folgt:

Lieferung im Land des Lieferorts frei von Schutzrechten; im Übrigen Beschränkung der Haftung



- 11.1.1 Allgäu Batterie wird nach eigener Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Allgäu Batterie nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu;
- 11.1.2 Die Pflicht von Allgäu Batterie zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Ziff. 14;
- 11.1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Allgäu Batterie bestehen nur, soweit der Vertragspartner Allgäu Batterie über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Allgäu Batterie alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung aus Schadenminderungs- und sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.2 Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 11.3 Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von Allgäu Batterie nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von Allgäu Batterie gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 11.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 8 entsprechend.
- 11.5 Weitergehende oder andere als die hierin geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen Allgäu Batterie und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 12. Nutzungsrechte an mitgelieferter oder eingesetzter Software**
- 12.1 Soweit der Vertrag ein Produkt mit einer Software beinhaltet, so gelten in Bezug auf die Software die nachfolgenden Regelungen. Hierbei ist unerheblich, ob die Software wesentliches Element des Produkts, mit dem Produkt verbunden ist oder völlig unabhängig vom Produkt genutzt werden kann.
- 12.2 Bei den Softwareanwendungen handelt es sich um Standardsoftware.
- 12.3 Allgäu Batterie ist es gestattet, im Rahmen von deren Leistungen Nach- und Subunternehmer einzubeziehen.
- 12.4 Die Leistung von Allgäu Batterie beschränkt sich auf die Konfiguration und ggf. Integration in die Nutzungsumgebung des Vertragspartners.
- 12.5 Aktualisierungen der Softwareanwendungen ist ausdrücklich nicht geschuldet.
- 12.6 Soweit die Software nur über einen Internetzugang erreichbar ist, obliegt die Bereitstellung eines
- Ausschluss der Haftung
- Bei Rechtsmängeln gilt Ziff. 8
- Bei Software gelten die Regelungen der Ziff. 12.
- Standardsoftware
- Nach-/Subunternehmer sind Allgäu Batterie erlaubt.
Allgäu Batterie konfiguriert und integriert.
- Keine Updatepflicht
- Der Vertragspartner ist für den Internetzugang verantwortlich



- Internetzugangs sowie dessen Funktionsfähigkeit dem Vertragspartner.
- 12.7 Der Vertragspartner erhält für die Dauer des Vertrages mit Allgäu Batterie ein einfaches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software im Rahmen seines Geschäftsbetriebs. Die Software wird zeitlich befristet überlassen, nicht veräußert. „Nutzen“ im Sinne dieses Vertrags ist jedes vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen in den Arbeitsspeicher zum Zweck ihrer Ausführung. Zur Nutzung gehören auch die Ausführungen der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Programme.
- 12.8 Nicht umfasst ist das Recht, die Software zu ändern, zu bearbeiten, umzugestalten, zu ergänzen, zu erweitern, zu zerlegen und neu zusammenzusetzen, zu dekompileieren und/oder dies durch Dritte machen zu lassen und diese dann zu nutzen; eine Änderung der Anwendungssoftware sowie Fehlerkorrekturen sind nicht zulässig. Es ist untersagt, die Software einem Reverse-Engineering zu unterziehen.
- 12.9 Der Vertragspartner darf die Software an Dritte weder verschenken oder verleihen noch weitervermieten und verleasen.
- 12.10 Stellt der Vertragspartner Mängel oder Fehler in der Software fest, hat dieser Allgäu Batterie umgehend darüber zu verständigen. Allgäu Batterie ist eine Frist zur Fehlerbeseitigung von mindestens 4 Wochen einzuräumen.
- 12.11 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die in der Software gespeicherten Daten täglich zu sichern. Der Vertragspartner stellt Allgäu Batterie hiermit von der Datensicherung frei.
- 12.12 Die in der Software enthaltenen Firmennamen, Marken, Copyright-Vermerke, Datumsangaben und sonstige Vermerke über Rechtsvorbehalte dürfen nicht geändert oder gelöscht werden.
- 12.13 Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bedingungen, insbes. bei Änderung der Software oder sonstiger unrechtmäßiger Nutzung stehen dem Vertragspartner gegen Allgäu Batterie keine Ansprüche zu.

Änderungen,
Dekompileierung, Reverse
Engineering etc. sind
unzulässig.

Verfügungen an Dritte sind
unzulässig.
Fehler sind zu melden.

Der Vertragspartner ist für
die Datensicherung
verantwortlich.
Schutzrechtsangaben
dürfen nicht geändert
werden.

Bei Verstößen gegen diese
Bedingungen hat der
Vertragspartner keine
Ansprüche.

13. Erfüllungsvorbehalt/Mitwirkungspflichten

- 13.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen oder bilaterale Abkommen, insbesondere mit der Schweiz und der Türkei, entgegenstehen. Allgäu Batterie hat dem Vertragspartner die Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Vertragspartner die Hindernisse nicht binnen 2 Wochen beseitigen, hat Allgäu Batterie das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr, insbesondere für die Verschiffung bzw. das Zollwesen benötigt werden.

Die Erfüllung des
Vertrages ist nur möglich,
wenn keine gesetzlichen
Hindernisse
entgegenstehen, bspw.
Embargos etc.

Der Vertragspartner ist für
die Informationen und
Unterlagen für den Ex- und
Import verantwortlich.



14. Haftung

14.1 Allgemeines

- 14.1.1 Für eine Haftung von Allgäu Batterie auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- 14.1.2 Allgäu Batterie haftet für Schäden unbeschränkt, soweit
- 14.1.2.1 diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind,
 - 14.1.2.2 Allgäu Batterie eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat,
 - 14.1.2.3 diese nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind,
 - 14.1.2.4 diese an Leben, Körper oder Gesundheit oder
 - 14.1.2.5 diese auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
- 14.1.3 Die Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist zudem auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Vertragspartner bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen rechnen musste und soweit nicht zugleich ein anderer der in Ziff. 14.1.2.2 bis 14.1.2.4 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 14.1.4 Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen.
- 14.1.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von Allgäu Batterie nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Allgäu Batterie haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Vertragspartners.
- 14.1.6 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich Allgäu Batterie zur Vertragserfüllung bedient.
- 14.1.7 Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 14.1.8 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14.2 Haftung wegen Verzug

Sofern dem Vertragspartner aufgrund eines von Allgäu Batterie zu vertretenden Verzugs ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung (einschl. des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5 % der Nettovergütung für die im Verzug befindliche Warenlieferung und/oder Leistung im Ganzen,

Unbegrenzte Haftung für nachfolgende Schäden

Haftungsbegrenzung für Fahrlässigkeit bei Verletzung von Vertragspflichten

Im Übrigen gilt ein Haftungsausschluss

Haftungsausschluss für Mietsachen für verschuldensunabhängige, anfängliche Mängel

Geltung der Klausel auch für Mitarbeiter etc.

Geltung für alle Schadensersatzansprüche

Keine Änderung der Beweislastverteilung

Haftungsbegrenzung bei Verzug von Allgäu Batterie



höchstens jedoch 5 % der Nettovergütung für die Gesamtlieferung und/oder Gesamtleistung, die infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß von Allgäu Batterie geliefert und/oder geleistet wird. Ein weitergehender Ersatz des Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns von Allgäu Batterie, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, im Falle eines vereinbarten fixen Liefertermins im Rechtssinne und der Übernahme einer Leistungsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB und bei einer gesetzlich zwingenden Haftung.

Haftungsbegrenzung bei
Unmöglichkeit der
Leistung

14.3 Haftung wegen Unmöglichkeit

Die Allgäu Batterie haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Allgäu Batterie oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Allgäu Batterie bei Unmöglichkeit der Leistung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung der Allgäu Batterie wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der unmöglich gewordenen Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf einer an Allgäu Batterie etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15. Verkürzung der Verjährungsfristen

- 15.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in Fällen des §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- 15.2 Die Verjährungsfristen nach Ziff. 15.1 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
- 15.2.1 Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit Allgäu Batterie eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat.
- 15.2.2 Die Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehenden - schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen sowie in den

Die Gewährleistungsdauer
beträgt 12 Monate

Ausnahmen von der
Verjährungsverkürzung



Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

- 15.3 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen werkvertraglichen Ansprüchen mit der Abnahme, bei Mietleistungen mit der Übergabe.
- 15.4 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und Neubeginn von Fristen unberührt.
- 15.5 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Ziff. 15.1 Satz 1.
- 15.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Beginn der Verjährung

Ansprüche, die nicht mit einem Mangel in Zusammenhang stehen
Keine Änderung der Beweislastverteilung

16. Abnahme von nach Kundenwunsch gefertigten Produkten

- 16.1 Hat Allgäu Batterie etwaige vertraglich vereinbarte Werkleistungen vollständig erbracht, stellt Allgäu Batterie diese dem Vertragspartner zu dem vereinbarten Termin zur Überprüfung und Abnahme zur Verfügung. Der Vertragspartner ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Leistung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
- 16.2 Festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigten den Vertragspartner nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und sind von Allgäu Batterie anschließend unverzüglich zu beseitigen. Als nicht wesentliche Abweichungen gelten insbesondere Fehler, die keinen oder nur einen unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität oder Verfügbarkeit des Systems haben.
- 16.3 Allgäu Batterie ist jederzeit berechtigt, dem Vertragspartner Teile der Leistung zur vorgezogenen Teilabnahme vorzulegen, die der Vertragspartner zu erteilen hat, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist. Einmal abgenommene Teile können vom Vertragspartner später nicht mehr abgelehnt oder ihre Änderung verlangt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht erkennen konnte.
- 16.4 Wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm Allgäu Batterie schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert. Allgäu Batterie weist den Vertragspartner im Rahmen der Fertigstellungsanzeige auf den Eintritt der Abnahmefiktion nach Ablauf der Frist hin. Das Werk gilt im Übrigen als abgenommen, wenn die Übergabe beim Vertragspartner erfolgt ist und der Vertragspartner das Werk rügelos in Gebrauch genommen hat.

Der Vertragspartner ist bei vertragsgemäßer Leistung zur Abnahme verpflichtet.

Unwesentliche Abweichungen berechtigten nicht zur Abnahmeverweigerung

Teilabnahmen sind zulässig.

Erklärt der Vertragspartner nicht die Abnahme, darf Allgäu Batterie eine Frist setzen. Erfolgt dann keine Mängelanzeige, gilt das Werk als abgenommen.

Änderungswünsche gehen zulasten des Vertragspartners.



- 16.5 Hat der Vertragspartner nach Abnahme der Leistungen Änderungswünsche, so hat er Allgäu Batterie die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Derartige Änderungen erfolgen grundsätzlich auf Kosten des Vertragspartners nach ordnungsgemäßer Auftragserteilung gem. Ziff. 2.1.

17. Kündigung von Individualanfertigungsaufträgen (Werkverträgen)

- 17.1 Wird der Vertrag seitens des Vertragspartners gekündigt/storniert, ohne dass Allgäu Batterie dies zu vertreten hat, ist Allgäu Batterie berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, wobei Allgäu Batterie das anrechnet, was der Vertragspartner infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder Allgäu Batterie durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft bzw. Tätigkeit hätte erwerben können oder erworben haben.
- 17.2 Es wird daher vermutet, dass Allgäu Batterie die vereinbarte Vergütung für den erbrachten Teil sowie mindestens folgende Pauschalen auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zustehen:
- 17.2.1 Bei Kündigung bis 2 Wochen vor Anfertigungsbeginn 20% auf den noch nicht erbrachten Teil des vereinbarten Preises
- 17.2.2 bei Kündigung bis 1 Tag vor Anfertigungsbeginn 60% auf den noch nicht erbrachten Teil des vereinbarten Preises
- 17.2.3 bei Kündigung ab Beginn der Anfertigung, jedoch vor Fertigstellung 100 % auf den noch nicht erbrachten Teil des vereinbarten Preises
- 17.3 Es bleibt dem Vertragspartner ausdrücklich vorbehalten, Allgäu Batterie nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Belegung des Termins stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Vertragspartner nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.
- 17.4 Die Kündigungserklärung ist an Allgäu Batterie zu richten und hat in Textform zu erfolgen.

Bei Kündigung durch den Vertragspartner kann Allgäu Batterie die vereinbarte Vergütung abzgl. ersparter Aufwendungen verlangen.

Allgäu Batterie stehen nachfolgende Pauschalen auf den nicht erbrachten Teil zu

Der Vertragspartner kann nachweisen, dass die ersparten Aufwendungen höher sind.

Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Allgäu Batterie und dem Vertragspartner gilt vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind die vorliegenden AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.
- 18.2 Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart werden, gelten die INCOTERMS 2020.
- 18.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Allgäu Batterie und dem Vertragspartner nach Wahl der Allgäu Batterie Kempten oder

Es gilt das Recht der BRD unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Es gelten die Incoterms 2020.

Gerichtsstand ist im Regelfall der Geschäftssitz von Allgäu Batterie.



München. Für Klagen gegen die Allgäu Batterie ist in diesen Fällen jedoch Kempten ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

18.4 Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird der Geschäftssitz von Allgäu Batterie vereinbart.

18.5 Die Zuständigkeitsregelungen der vorstehenden Ziff. 18.3 und 18.4 gelten klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen Allgäu Batterie und dem Vertragspartner, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der VO (EG) Nr. 864/2007 führen können. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Erfüllungsort ist der
Geschäftssitz

19. Änderung der Vertragsbedingungen

Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist Allgäu Batterie berechtigt, diese Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Allgäu Batterie wird dem Vertragspartner die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Vertragspartner mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Vertragspartner nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. Allgäu Batterie wird den Vertragspartner mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

Allgäu Batterie darf die
AGB unter den genannten
Voraussetzungen ändern.

Teil B: Sonderbedingungen für Instandhaltung

1. Vertragsgegenstand/Geltungsbereich

- 1.1 Diese Sonderbedingungen gelten für alle Verträge, die Serviceleistungen des Kundendienstes von Allgäu Batterie (z.B. Wartungen, Reparaturen, Instandhaltungen etc.) zum Gegenstand haben. Sie gelten allgemein für Einmal- sowie für Dauerkunden.
- 1.2 Diese Sonderbedingungen gelten nicht im Rahmen von Garantiarbeiten oder Nachbesserungen aufgrund von Mängelansprüchen.

Die Sonderbedingungen gelten für Serviceleistungen.

Keine Geltung für Gewährleistungs- oder Garantiarbeiten.

2. Regelungen zu Mitarbeitern

- 2.1 Allgäu Batterie wird mit dem Vertragspartner den Termin für den Kundendienst abstimmen. Die eingesetzten Mitarbeiter werden von Allgäu Batterie bestimmt.
- 2.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Mitarbeiter von Allgäu Batterie in dessen Arbeitsablauf zu integrieren.
- 2.3 Der Vertragspartner ist gegenüber von Mitarbeitern von Allgäu Batterie nicht weisungsbefugt.
- 2.4 Die beauftragten Servicetechniker sind nicht berechtigt, für Allgäu Batterie verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

Der Termin ist abzustimmen.

Der Vertragspartner darf keine Mitarbeiter in seinen Arbeitsablauf integrieren oder diese anweisen. Servicetechniker geben keine verbindliche Erklärung ab oder nehmen solche entgegen.

3. Vergütung

- 3.1 Die Leistungen werden nach Arbeits- und Reisezeit (auch für die Beschaffung von Ersatzteilen) sowie Wartezeit berechnet.
- 3.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt der Vertragspartner neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten sowie die entstandenen Auslagen für Reise, Transport, Übernachtung, und Verpflegungsmehraufwand der Servicetechniker von Allgäu Batterie.
- 3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmen sich die Preise nach dem Rahmenvertrag und – soweit ein solcher nicht vorhanden ist – nach der Preisliste für Instandhaltungsmaßnahmen.
- 3.4 Bei Instandsetzungen werden die hierzu anfallenden Kosten von Material und Ressourcen vom Allgäu Batterie an den Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 3.5 Servicerechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Vergütung nach Arbeits- und Reise- sowie Wartezeit.
Zzgl. Nebenkosten

Es gelten die Preise gem. Rahmenvertrag bzw. Preisliste.

Material und Ressourcen zahlt der Vertragspartner.

Zahlungsfrist für Rechnungen

4. Mitwirkungspflichten

- 4.1 Der Vertragspartner stellt den Servicegegenstand, an dem die Serviceleistung zu erbringen ist, zum vereinbarten Termin bereit und gewährt den Servicetechnikern ungehinderten Zugang zu den Servicegegenständen. Ist ein Serviceartikel nicht auffindbar oder zugänglich, kann Allgäu Batterie nicht für die Nichterbringung von Leistungen belangt werden.
- 4.2 Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - 4.2.1 alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;

Der Gegenstand ist bereitzustellen.

Pflichten des Vertragspartners zur Mitwirkung und Bereitstellung



- 4.2.2 die für den Service erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge, Flurförderzeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
- 4.2.3 Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
- 4.2.4 Am Ort der Durchführung für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Servicepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen;
- 4.2.5 die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Durchführung der Leistung notwendigen Maßnahmen (insbes. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Aufstellungs- oder Montagestelle erforderlich sind und die aufgrund betrieblicher Vorgaben vonnöten ist und über die für die Erbringung der Vertragsleistung erforderliche persönliche Schutzausrüstung hinausgeht. Der Vertragspartner bestätigt, die Instandhaltung von Batterien und Ladegeräten in der Gefährdungsbeurteilung erfasst zu haben und für daraus resultierende Maßnahmen auch den Servicetechniker von Allgäu Batterie für die Zeit des Aufenthalts auf dem Betriebsgelände miteinbezieht. Insbesondere ist dieser vor Aufnahme der Tätigkeit in Bezug auf Gefahrenpotenziale zu unterweisen.
- 4.3 Sollte der Vertragspartner spezielle Vorkehrungen, Nachweise oder Fertigkeiten von Servicetechnikern fordern, ist dies Allgäu Batterie mindestens drei Monate vor Beginn der geplanten Instandhaltung in Schriftform mitzuteilen. Dazu zählt insbesondere die Notwendigkeit einer zweiten Person bei Arbeiten unter Spannung gemäß DGUV Regel 103-011, Alleinarbeit gemäß DGUV Regel 112-139, Arbeiten mit Absturzgefahr gemäß DGUV Information 240-410 oder Luftsicherheitsunterweisungen gemäß EU-Verordnung Nr. 2015/1998.
- 4.4 Vor Beginn der Servicearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Vor Beginn der Servicearbeiten müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände am Ort der Durchführung befinden, Anfahrwege und der Ort der Durchführung müssen geebnet und geräumt sein.
- 4.6 Aus Arbeitsschutzgründen ist der Vertragspartner verpflichtet, eigenes Personal zur Verfügung zu stellen oder zumindest eine jederzeitige Aufsicht zu gewährleisten, sofern die Servicemaßnahme insgesamt oder teilweise nur durch einen Mitarbeiter von Allgäu Batterie allein durchgeführt wird. Dies soll der Sicherheit des Mitarbeiters dienen.
- 4.7 Allgäu Batterie ist berechtigt, die technischen Einrichtungen des Vertragspartners zur Leistungserbringung zu benutzen.

Mitteilung bestimmter Anforderungen/
Informationen vor Beginn
der Instandhaltung

Freihalten der Anfahrwege
und Ort der Durchführung

Der Vertragspartner hat
Personal zu stellen.

Allgäu Batterie darf die
Einrichtungen des
Vertragspartners nutzen.



- 4.8 Der Vertragspartner stimmt zu, dass der Servicetechniker von Allgäu Batterie Serviceartikel sperren, falls im Rahmen eines Serviceeinsatzes Unregelmäßigkeiten oder Defekte an den Serviceartikeln auftreten, die einen sicheren Betrieb nicht mehr zulassen. Sollte eine sofortige Instandsetzung gewünscht sein, ist dies schriftlich zu dokumentieren.

5. Verzögerungen

Verzögern sich die Serviceleistungen durch nicht von Allgäu Batterie zu vertretende Umstände, so hat der Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Allgäu Batterie oder des Servicepersonals zu tragen.

Bei vom Vertragspartner verschuldeten Verzögerungen trägt dieser die Zusatzkosten.

6. Sicherheit/Schäden

- 6.1 Werden von Allgäu Batterie gestellte Werkzeuge oder Vorrichtungen durch den Vertragspartner beschädigt oder kommen diese während der Kundendienstmaßnahme abhanden, ist der Vertragspartner zum Ersatz verpflichtet.
- 6.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Sicherheit der Arbeitsumgebung, die Einhaltung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.
- 6.3 Kommt es während der Durchführung eines Serviceauftrags oder anderen Leistungen beim Vertragspartner zu strafrechtlichen Handlungen (Diebstahl, Sachbeschädigung etc.) am Eigentum von Allgäu Batterie, haftet der Vertragspartner für die Schäden, die Allgäu Batterie hierdurch entstehen, sofern der Vertragspartner diesen Schaden zu vertreten hat. Zu vertreten hat der Vertragspartner den Schaden insbesondere dann,
- 6.3.1 wenn Allgäu Batterie kein absperrrbarer Raum zur Verfügung gestellt wird oder
- 6.3.2 wenn die Handlung durch einen Mitarbeiter des Vertragspartners erfolgt ist.

Bei Beschädigung von Werkzeugen etc. durch den Vertragspartner, haftet dieser

Der Vertragspartner hat für die Einhaltung der Sicherheit zu sorgen. Der Vertragspartner haftet für strafrechtliche Handlungen am Eigentum von Allgäu Batterie während des Einsatzes.

7. Abnahme (bei werkvertraglichen Leistungen)

- 7.1 Hat Allgäu Batterie etwaige vertraglich vereinbarte Werkleistungen vollständig erbracht, stellt Allgäu Batterie diese dem Vertragspartner zu dem vereinbarten Termin zur Überprüfung und Abnahme zur Verfügung. Der Vertragspartner ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Leistung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
- 7.2 Festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigten den Vertragspartner nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und sind von Allgäu Batterie anschließend unverzüglich zu beseitigen. Als nicht wesentliche Abweichungen gelten insbesondere Fehler, die keinen oder nur einen unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität oder Verfügbarkeit des Systems haben.
- 7.3 Allgäu Batterie ist jederzeit berechtigt, dem Vertragspartner Teile der Leistung zur vorgezogenen Teilabnahme vorzulegen, die der Vertragspartner zu erteilen hat, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist. Einmal abgenommene Teile können vom Vertragspartner später nicht mehr abgelehnt oder ihre Änderung verlangt werden, soweit nicht

Allgäu Batterie stellt Werkleistungen zur Abnahme bereit. Der Vertragspartner ist bei vertragsgemäßer Leistung zur Abnahme verpflichtet. Unwesentliche Abweichungen berechtigten nicht zur Abnahmeverweigerung

Teilabnahmen sind zulässig.



Umstände vorliegen, die der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht erkennen konnte.

- 7.4 Wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm Allgäu Batterie schriftlich eine Frist von einer Woche zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert. Allgäu Batterie weist den Vertragspartner im Rahmen der Fertigstellungsanzeige auf den Eintritt der Abnahmefiktion nach Ablauf der Frist hin. Das Werk gilt im Übrigen als abgenommen, wenn die Übergabe beim Vertragspartner erfolgt ist und der Vertragspartner das Werk rügelos in Gebrauch genommen hat.
- 7.5 Hat der Vertragspartner nach Abnahme der Leistungen Änderungswünsche, so hat er Allgäu Batterie die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Derartige Änderungen erfolgen grundsätzlich auf Kosten des Vertragspartners.

Erklärt der Vertragspartner nicht die Abnahme, darf Allgäu Batterie eine Frist setzen. Erfolgt dann keine Mängelanzeige, gilt das Werk als abgenommen.

Änderungswünsche gehen zulasten des Vertragspartners.

8. Mängelrechte

Die Durchführung von Instandhaltungen, Revisionen, Wartungen oder Serviceleistungen hat keinen Einfluss auf die Fristlauf bei Mängelrechten oder Garantiezeiten.

Keine Verlängerung der Verjährungsfristen für Mängel oder Garantiezeiten

9. Stornierung von Serviceaufträgen

- 9.1 Wird der Vertrag seitens des Vertragspartners gekündigt/storniert, ohne dass Allgäu Batterie dies zu vertreten hat, ist Allgäu Batterie berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, wobei Allgäu Batterie das anrechnet, was der Vertragspartner infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder Allgäu Batterie durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft bzw. Tätigkeit hätte erwerben können oder erworben haben.
- 9.2 Es wird daher vermutet, dass Allgäu Batterie die vereinbarte Vergütung für den erbrachten Teil sowie mindestens folgende Pauschalen auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zustehen:
- 9.2.1 Bei Kündigung bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Servicetermin 30% auf den noch nicht erbrachten Teil des vereinbarten Preises
 - 9.2.2 bei Kündigung bis 7 Tage vor dem vereinbarten Servicetermin 60% auf den noch nicht erbrachten Teil des vereinbarten Preises
 - 9.2.3 bei Kündigung weniger als 1 Tag vor dem vereinbarten Servicetermin 90 % auf den noch nicht erbrachten Teil des vereinbarten Preises
- 9.3 Es bleibt dem Vertragspartner ausdrücklich vorbehalten, Allgäu Batterie nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Belegung des Termins stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Vertragspartner nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.
- 9.4 Die Kündigungserklärung ist an Allgäu Batterie zu richten und hat in Textform zu erfolgen.

Bei Kündigung durch den Vertragspartner kann Allgäu Batterie die vereinbarte Vergütung abzgl. ersparter Aufwendungen verlangen.

Allgäu Batterie stehen nachfolgende Pauschalen auf den nicht erbrachten Teil zu

Der Vertragspartner kann nachweisen, dass die ersparten Aufwendungen höher sind.

Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.



**ALLGÄU
BATTERIE**

10. Sonstiges

Allgäu Batterie ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Servicevertrag auf Dritte zu übertragen.

Allgäu Batterie darf Dritte einsetzen.

Teil C: Sonderbedingungen für Montage

1. Leistungen/Vergütung

- 1.1 Unter Montage ist das Aufrichten, Zusammenfügen, Befestigen und Einbringen von Teilen nach den technischen Richtlinien von Allgäu Batterie zu verstehen.
- 1.2 Die Aufstellung oder Montage beinhaltet nicht die Inbetriebnahme. Diese muss vom Betreiber durchgeführt werden.
- 1.3 Hat Allgäu Batterie die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Vertragspartner neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten sowie die entstandenen Auslagen für Reise, Transport und Verpflegungsmehraufwand der Servicetechniker von Allgäu Batterie.

Die Sonderbedingungen gelten für die Montage.

Inbetriebnahme ist nicht geschuldet.
Der Vertragspartner zahlt die vereinbarte Vergütung zzgl. Auslagen und Nebenkosten.

2. Regelungen zu Mitarbeitern

- 2.1 Allgäu Batterie wird mit dem Vertragspartner den Termin abstimmen. Die eingesetzten Mitarbeiter werden von Allgäu Batterie bestimmt.
- 2.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Mitarbeiter von Allgäu Batterie in dessen Arbeitsablauf zu integrieren.
- 2.3 Der Vertragspartner ist gegenüber Mitarbeitern von Allgäu Batterie nicht weisungsbefugt.
- 2.4 Das beauftragte Personal ist nicht berechtigt, für Allgäu Batterie verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

Der Termin ist abzustimmen.

Der Vertragspartner darf keine Mitarbeiter in seinen Arbeitsablauf integrieren oder diese anweisen.
Servicetechniker geben keine verbindliche Erklärung ab oder nehmen solche entgegen.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - 3.1.1 alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - 3.1.2 die zur Aufstellung oder Montage erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge, Flurförderzeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - 3.1.3 Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - 3.1.4 bei der Aufstellungs- oder Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen;
 - 3.1.5 die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Durchführung der Leistung notwendigen Maßnahmen (insbes. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Aufstellungs- oder Montagestelle erforderlich sind)
- 3.2 Vor Beginn der Aufstellungs- oder Montagearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher

Pflichten des Vertragspartners zur Mitwirkung und Bereitstellung

Mitteilung bestimmter Anforderungen/
Informationen vor Beginn der Instandhaltung



Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- bzw. Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass das Aufstellen oder die Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 3.4 Aus Arbeitsschutzgründen ist der Vertragspartner verpflichtet, eigenes Personal zur Verfügung zu stellen oder zumindest eine jederzeitige Aufsicht zu gewährleisten, sofern die Aufstellung oder Montage insgesamt oder teilweise nur durch einen Mitarbeiter von Allgäu Batterie allein durchgeführt wird. Dies soll der Sicherheit des Mitarbeiters dienen.

Der Montageort muss vorbereitet sein.

Der Vertragspartner hat Personal zu stellen.

4. Verzögerungen

Verzögern sich die Aufstellung oder Montage durch nicht von Allgäu Batterie zu vertretende Umstände, so hat der Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Allgäu Batterie oder des Montagepersonals zu tragen.

Bei vom Vertragspartner verschuldeten Verzögerungen trägt dieser die Zusatzkosten

5. Schädigungen von Allgäu Batterie

- 5.1 Werden von Allgäu Batterie gestellte Werkzeuge oder Vorrichtungen durch den Vertragspartner beschädigt oder kommen diese während der Montage abhanden, ist der Vertragspartner zum Ersatz verpflichtet.
- 5.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Sicherheit der Arbeitsumgebung, die Einhaltung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Dies beinhaltet auch die Durchführung bzw. die Mitwirkung an einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung.
- 5.3 Kommt es während der Durchführung eines Aufstellungs- oder Montageauftrags oder anderen Leistungen beim Vertragspartner zu strafrechtlichen Handlungen (Diebstahl, Sachbeschädigung etc.) am Eigentum von Allgäu Batterie, haftet der Vertragspartner für die Schäden, die Allgäu Batterie hierdurch entstehen, sofern der Vertragspartner diesen Schaden zu vertreten hat. Zu vertreten hat der Vertragspartner den Schaden insbesondere dann,
- 5.3.1 wenn Allgäu Batterie kein absperrrbarer Raum zur Verfügung gestellt wird oder
 - 5.3.2 wenn die Handlung durch einen Mitarbeiter des Vertragspartners erfolgt ist.

Der Vertragspartner haftet bei Beschädigung von Werkzeugen.

Der Vertragspartner hat für die Einhaltung der Sicherheit zu sorgen.

Der Vertragspartner haftet für strafrechtliche Handlungen am Eigentum von Allgäu Batterie während des Einsatzes.

6. Abnahme

- 6.1 Hat Allgäu Batterie etwaige vertraglich vereinbarte Werkleistungen vollständig erbracht, stellt Allgäu Batterie diese dem Vertragspartner zu dem vereinbarten Termin zur Überprüfung und Abnahme zur Verfügung. Der Vertragspartner ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Leistung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

Allgäu Batterie stellt Werkleistungen zur Abnahme bereit. Der Vertragspartner ist bei vertragsgemäßer Leistung zur Abnahme verpflichtet.



- 6.2 Festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigten den Vertragspartner nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und sind von Allgäu Batterie anschließend unverzüglich zu beseitigen. Als nicht wesentliche Abweichungen gelten insbesondere Fehler, die keinen oder nur einen unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität oder Verfügbarkeit des Systems haben.
- 6.3 Allgäu Batterie ist jederzeit berechtigt, dem Vertragspartner Teile der Leistung zur vorgezogenen Teilabnahme vorzulegen, die der Vertragspartner zu erteilen hat, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist. Einmal abgenommene Teile können vom Vertragspartner später nicht mehr abgelehnt oder ihre Änderung verlangt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht erkennen konnte.
- 6.4 Wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm Allgäu Batterie schriftlich eine Frist von einer Woche zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert. Allgäu Batterie weist den Vertragspartner im Rahmen der Fertigstellungsanzeige auf den Eintritt der Abnahmefiktion nach Ablauf der Frist hin. Das Werk gilt im Übrigen als abgenommen, wenn die Übergabe beim Vertragspartner erfolgt ist und der Vertragspartner das Werk rügelos in Gebrauch genommen hat.
- 6.5 Hat der Vertragspartner nach Abnahme der Leistungen Änderungswünsche, so hat er Allgäu Batterie die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Derartige Änderungen erfolgen grundsätzlich auf Kosten des Vertragspartners.
- 7. Stornierung von Montageaufträgen**
- 7.1 Wird der Vertrag seitens des Vertragspartners gekündigt/storniert, ohne dass Allgäu Batterie dies zu vertreten hat, ist Allgäu Batterie berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, wobei Allgäu Batterie das anrechnet, was der Vertragspartner infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder Allgäu Batterie durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft bzw. Tätigkeit hätte erwerben können oder erworben hat.
- 7.2 Es wird daher vermutet, dass Allgäu Batterie die vereinbarte Vergütung für den erbrachten Teil sowie mindestens folgende Pauschalen auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zustehen:
- 7.2.1 Bei Kündigung bis 2 Wochen vor Montagebeginn 30% auf den noch nicht erbrachten Teil des vereinbarten Montagepreises
- 7.2.2 bei Kündigung bis 7 Tage vor Montagebeginn 60% auf den noch nicht erbrachten Teil des vereinbarten Montagepreises
- 7.2.3 bei Kündigung weniger als 1 Tag vor Montagebeginn 90 % auf den noch nicht erbrachten Teil des vereinbarten Montagepreises
- 7.3 Es bleibt dem Vertragspartner ausdrücklich vorbehalten, Allgäu Batterie nachzuweisen, dass die ersparten
- Unwesentliche Abweichungen berechtigten nicht zur Abnahmeverweigerung
- Teilabnahmen sind zulässig.
- Erklärt der Vertragspartner nicht die Abnahme, darf Allgäu Batterie eine Frist setzen. Erfolgt dann keine Mängelanzeige, gilt das Werk als abgenommen.
- Änderungswünsche gehen zulasten des Vertragspartners.
- Bei Kündigung durch den Vertragspartner kann Allgäu Batterie die vereinbarte Vergütung abzgl. ersparter Aufwendungen verlangen.
- Allgäu Batterie stehen nachfolgende Pauschalen auf den nicht erbrachten Teil zu
- Der Vertragspartner kann nachweisen, dass die ersparten Aufwendungen höher sind.



Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Belegung des Termins stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Vertragspartner nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

- 7.4 Die Kündigungserklärung ist an Allgäu Batterie zu richten und hat in Textform zu erfolgen.

Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.

Teil D: Sonderbedingungen für Leasing

1. Leasinggegenstand

- 1.1 Der Gegenstand dieses Leasingvertrages ist die Anmietung eines Leasinggegenstands durch den Leasingnehmer (nachfolgend „Kunde“) unter Übernahme der Kosten und der Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstigen Kosten durch den Kunden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Leasinggegenstands, sondern einen Anspruch, dass die Funktionalität und Leistungsfähigkeit durch die Zurverfügungstellung eines zu dem gewöhnlichen Verwendungszweck geeigneten Leasinggegenstands gewährleistet bleibt. Änderungen an dem Leasinggegenstand oder Austausch während der Leasingzeit bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit dies für die Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen von Allgäu Batterie für den Kunden zumutbar ist.
- 1.2 Soweit der Leasinggegenstand in ein Drittobjekt (bspw. Fahrzeug, Maschine etc.) eingebaut ist, handelt es sich um rechtlich selbständiges Zubehör im Sinne von § 97 BGB.
- 1.3 Für die Beschreibung von Art und Ausführung des Leasinggegenstandes einschließlich des Zubehörs ist ausschließlich das schriftliche Angebot maßgeblich (Textform gemäß §126 b BGB). Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Leasinggegenstandes in Prospekten, Katalogen, der Werbung oder in vor dem Leasingvertragsangebot liegenden Schriftverkehr mit Allgäu Batterie gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Das gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.

Leasinggegenstand

Verbindung mit
Drittobjekten

Es gilt das schriftliche
Angebot.

2. Beginn der Leasingzeit/Leasingrate

- 2.1 Die Leasingzeit beginnt am Tag des Einbaus in das Drittobjekt, in welche der Leasinggegenstand einzubauen ist. Ist ein Einbau des bzw. eines Leasinggegenstands nicht geschuldet, beginnt die Leasingzeit mit Auslieferung, d.h. am Tag der Übernahme.
- 2.2 Es gilt die vereinbarte Leasingrate ab Beginn der Leasingzeit gem. Ziff. 2.1. zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 2.3 Sofern sich während der Vertragslaufzeit herausstellt, dass die vertraglich vereinbarten Konditionen, insbes. die für die Kalkulation der Leasingrate zugrunde liegende Leistung voraussichtlich um mehr als 20 % über- oder unterschritten wird, ist Allgäu Batterie oder der Kunde berechtigt, eine Vertragsanpassung bzgl. der Leistung und damit verbundenen Konditionierung des Vertrages vorzunehmen. Die Vertragsanpassung kann frühestens 6 Monate nach Beginn der Leasingzeit durchgeführt werden.
- 2.4 Die erste Leasingrate wird zu Beginn der Leasingzeit fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im Voraus ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Anzahl der Leasingraten entspricht der vereinbarten Vertragsdauer in Monaten.

Leasingbeginn

Leasingrate

Anpassung der
Vertragskonditionen

Fälligkeit der Leasingraten

3. Einsatzort



- 3.1 Einsatzort ist der im Leasingvertrag genannte Standort. Will der Kunde die Einsatzbedingungen ändern oder den Einsatzort wechseln, so bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Allgäu Batterie.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, dass die Platz- und sonstigen Verhältnisse am Einsatzort sowie die Zu- und Abfahrtswege, eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages inkl. Anlieferung und Abholung gestatten; andernfalls gerät er in Annahmeverzug. Der Kunde ist verpflichtet, sich über etwaige Beschränkungen am Einsatzort (bspw. Durchfahrtshöhen, -breiten, Tragfähigkeit des Geländes, vorhandene Leitungen, Höhen-/Gewichtsbeschränkungen etc.) zu informieren und dies Allgäu Batterie unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage vor der Anlieferung mitzuteilen.

Einsatzort gemäß
Leasingvertrag

Der Kunde ist dazu
verpflichtet, die
Anfahrt/Zufahrt zu
ermöglichen und über
Beschränkungen zu
informieren.

4. Eigentumsverhältnisse

- 4.1 Allgäu Batterie ist Eigentümerin des Leasinggegenstands. Allgäu Batterie ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden, den Leasinggegenstand zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 4.2 Der Kunde darf den Leasinggegenstand weder vermieten, verleihen, verpachten, verkaufen, verpfänden, verschenken, zur Sicherheit überlassen noch in sonst irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar Dritten überlassen.
- 4.3 Der Kunde hat den Leasinggegenstand von Rechten Dritter freizuhalten. Soweit Dritte Ansprüche an dem Leasinggegenstand geltend machen oder soweit dieser entwendet, beschädigt oder der Kunde dessen anderweitig verlustig geworden ist, ist Allgäu Batterie von dem Kunden unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von Allgäu Batterie verursacht sind.

Allgäu Batterie ist
Eigentümer und zur
Überprüfung berechtigt

Der Kunde darf über den
Leasinggegenstand nicht
verfügen

5. Pflichten des Kunden, Wartung und Instandhaltung

- 5.1 Der Kunde hat die aus dem Betrieb und der Haltung des Leasinggegenstandes sich ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, auch soweit sie sich auf ein Drittobjekt erstrecken (z. B. DGUV, TÜV usw.) zu erfüllen. Er trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Drittobjekts incl. der einer eingebauten verbunden sind, insbes. Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten einschl. Verschleißreparaturen, Ersatz von Verschleißteilen sowie evtl. anfallenden Gebühren/Abgaben/Steuern. Soweit Allgäu Batterie in Anspruch genommen werden sollte, hat der Kunde diese von diesen Aufwendungen freizustellen.
- 5.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Leasinggegenstand sorgfältig genutzt und nach den Empfehlungen und der Betriebsanleitung des Herstellers des Drittobjekts und/oder von Allgäu Batterie, welche ihm bei Lieferung des Leasinggegenstands und des Drittobjektes übergeben werden, schonend behandelt wird. Er verpflichtet sich, sich nach diesen Empfehlungen zu richten und persönlich und auf seine eigenen Kosten sämtliche Verpflichtungen zu erfüllen, die Allgäu Batterie in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin obliegen. Der Kunde hat den Leasinggegenstand

Der Kunde ist zur Erfüllung
aller Pflichten aus dem
Betrieb und der Haltung
verpflichtet. Er trägt alle
Aufwendungen.

Der Kunde ist für eine
sorgfältige Nutzung
verantwortlich und hat die
Herstellervorgaben zu
beachten.

Der Kunde verpflichtet
sich zur termingerechten



auf eigene Kosten stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

- 5.3 Der Kunde verpflichtet sich, termingemäß die jeweils vorgesehenen und fälligen Wartungsprogramme für den Leasinggegenstand sowie für das Drittobjekt einzuhalten, in das der Leasinggegenstand integriert oder mit dem der Leasinggegenstand zusammengebaut wurde. Die Wartungsarbeiten können nur von Allgäu Batterie oder durch eine von dieser autorisierten Person / Werkstatt durchgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, selbst keine Eingriffe an dem oder in den Leasinggegenstand vorzunehmen oder durch einen Reparaturbetrieb vornehmen zu lassen, der für die Art der Wartung/Reparatur nicht von Allgäu Batterie autorisiert ist. Die Kosten der Wartung sowie der sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen trägt der Kunde. Werden Wartungsverträge gemäß der Betriebsanleitung mit Ende des Leasingvertrages fällig, trägt deren Kosten der Kunde. Leistet Allgäu Batterie für den Kunden Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von Allgäu Batterie zu erbringen sind, kann Allgäu Batterie vom Kunden Rückgriff nehmen.

Wartung auf seine Kosten.
Die Wartung erfolgt grundsätzlich durch Allgäu Batterie.

6. Versicherungsschutz und Schadensabwicklung

- 6.1 Der Kunde versichert den Leasinggegenstand für die Dauer der Vertragslaufzeit in seinem Namen und auf seine Rechnung gegen Transportschäden, Beschädigung, Diebstahl, Feuer, Wasser sowie Maschinenbruch durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung zum Neuwert im Zeitpunkt der Überlassung.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, seine Versicherungsgesellschaft über die Eigentumsrechte von Allgäu Batterie an dem Leasinggegenstand zu informieren. Sofern ein Austausch (Upgrade) des Leasinggegenstands erfolgt ist, muss der Kunde die Versicherung hierüber sowie über den dadurch ggf. bedingten höheren Versicherungswert entsprechend und unverzüglich informieren.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, mit Abschluss des Leasingvertrages sowie bei einem Austausch des Leasinggegenstands den Nachweis über den Abschluss einer ordnungsgemäßen Versicherung durch Vorlage der Police zu erbringen und auf Anfrage von Allgäu Batterie die Zahlung der Versicherungsbeiträge nachzuweisen.
- 6.4 Im Schadenfall sowie in dem Fall, in dem der Leasinggegenstand abhandenkommt, hat der Kunde Allgäu Batterie unverzüglich in Textform zu unterrichten und in Abstimmung mit Allgäu Batterie sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung des Schadens zu ergreifen. Der Kunde hat weiter die Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen zu erfüllen und seinen Meldepflichten nachzukommen. Der Kunde hat Allgäu Batterie eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige sowie – soweit die Reparatur durch einen Dritten durchgeführt wurde – die Rechnung über die Reparatur zu übersenden.
- 6.5 Er hat – ausgenommen im Falle des Totalschadens – notwendige Reparaturarbeiten durch Allgäu Batterie oder – soweit Allgäu Batterie dem zustimmt – in einem von Allgäu Batterie anerkannten und autorisierten Reparaturbetrieb unverzüglich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen.

Der Kunde hat den Leasinggegenstand zu versichern.

Informationspflichten gegenüber der Versicherungsgesellschaft

Informationspflichten gegenüber Allgäu Batterie

Im Schadenfall ist Allgäu Batterie unverzüglich zu unterrichten und in Abstimmung mit diesen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

Reparaturarbeiten sind grundsätzlich durch Allgäu Batterie durchzuführen

Der Kunde hat Ansprüche aus dem Schadenfall gegen die Versicherung bzw. den Schädiger geltend zu machen.



- 6.6 Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, alle Ansprüche bezogen auf dem Leasinggegenstand aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Schadens erlangte Beträge hat der Kunde im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der Kunde gemäß Ziff. 6.11 und entsprechender Kündigung nicht zur Reparatur verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an Allgäu Batterie abzuführen. Eine etwaige Selbstbeteiligung ist vom Kunden zu zahlen.
- 6.7 Der Kunde tritt im Übrigen hiermit sämtliche Ansprüche und Forderungen aus seinen Versicherungen sowie im Haftpflichtschadensfall gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung für die Fälle des Teilschadens an Allgäu Batterie ab, soweit diese über die Kosten einer etwaigen Reparatur hinausgehen. Der Kunde hat der Versicherung von der Abtretung Kenntnis zu geben. Insbesondere Entschädigungsleistungen für evtl. merkantile Wertminderung stehen Allgäu Batterie zu. Der Kunde hat ggf. solche erhaltenen Entschädigungsleistungen an Allgäu Batterie weiterzuleiten. Bei selbst zu vertretenden Schäden hat der Kunde Allgäu Batterie die merkantile Wertminderung zu ersetzen. Ggfls. ist auf Kosten der Kunden das erforderliche Gutachten zu erstellen.
- 6.8 Bei Totalschaden, Untergang, Verlust des Leasinggegenstandes bzw. nach außerordentlicher Kündigung des Leasingvertrages stehen Allgäu Batterie Entschädigungen aus Versicherungsleistungen zu. Ein über die Schadensforderungen von Allgäu Batterie hinausgehendes Guthaben wird dem Kunden vergütet.
- 6.9 Reichen Versicherungsleistungen – egal aus welchem Grund – nicht aus, trägt der Kunde die Differenz.
- 6.10 Von der Abtretung und dem vorstehenden Schadensfall unberührt bleibt die Zahlungsverpflichtung des Kunden aus dem Leasingvertrag. Totalschaden, Untergang, Verlust oder Beschädigung des Leasinggegenstandes und des Drittobjekts entbinden den Kunden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam nach Ziff. 7.1 ordentlich gekündigt ist.
- 6.11 Bei einem Schadensereignis, auf das wenigstens eines der folgenden Kriterien zutrifft, kann der Leasingvertrag von dem Kunden und/oder Allgäu Batterie außerordentlich gekündigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch in den Schadensfällen, in denen die Schäden ausnahmslos das Drittobjekt betreffen und denen deshalb der Leasingvertrag wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht fortgesetzt werden kann. Die Abrechnung richtet sich in diesen Fällen nach Ziff. 8.2.
- 6.11.1 Wegen Schwere und Umfangs der Schäden ist ein Totalschaden des Drittobjekts sowie des Leasinggegenstands anzunehmen bzw. die voraussichtlichen Reparaturkosten übersteigen 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Drittobjektes inkl. des Leasinggegenstands.
- 6.11.2 Allgäu Batterie entscheidet aus Sicherheitsgründen, dass der Leasinggegenstand nicht weiter genutzt werden kann.
- 6.11.3 Der Leasinggegenstand weist schadensbedingt erhebliche Funktionsstörungen oder –

Erlangte Beträge sind für die Reparatur zu verwenden oder an Allgäu Batterie abzugeben

Im Übrigen werden alle Ansprüche und Forderungen gegen Dritte an Allgäu Batterie abgetreten. Der Kunde hat die Versicherung hierüber zu informieren. Allgäu Batterie hat Anspruch auf Leistungen aufgrund Wertminderung.

Allgäu Batterie stehen Versicherungsleistungen zu.

Der Kunde hat die Leasingraten weiter zu zahlen, es sei denn der Vertrag ist wirksam gekündigt.

Bei einem Schadensereignis gem. nachfolgenden Bedingungen besteht eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit



Beeinträchtigungen auf und Allgäu Batterie entscheidet nach einer vorherigen Untersuchung aus Sicherheitsgründen, dass der Leasinggegenstand nicht weiter genutzt werden kann.

- 6.11.4 Der Leasinggegenstand ist ggf. inkl. Drittobjekt entwendet worden (z. B. Diebstahl, Unterschlagung) und nicht wieder aufgefunden worden.

Allgäu Batterie berücksichtigt in diesen Fällen bei der Abrechnung der Schadensersatzforderung gem. Ziff. 8.2, dass ihr für den Verlust/Untergang des Leasinggegenstands Schadensersatz zusteht, der dem jeweiligen Versicherungswert des Leasinggegenstands abzüglich eines Wertminderungssatzes von 10 % pro Jahr entspricht. Die Wertminderung beginnt im 13. Monat ab Einbaudatum und wird monatlich anteilig berechnet (jeweils 1/12 von 10%).

7. Vertragslaufzeit

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Seite mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Ist das Leasingverhältnis für die Dauer einer bestimmten Zeit geschlossen, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf dieser vereinbarten Zeit.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die ordentliche Kündigungsfrist ist 4 Wochen zum Monatsende.

- 7.2 Hiervon unberührt bleibt das Recht der Vertragspartner, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt möglich.

- 7.2.1 der Kunde sich mit zwei Leasingraten im Verzug befindet,

- 7.2.2 Der Kunde trotz Mahnung nicht für den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz sorgt bzw. diesen nicht aufrechterhalten und es für Allgäu Batterie unzumutbar ist, den Vertrag fortzusetzen.

- 7.2.3 der Kunde ohne Zustimmung von Allgäu Batterie über den Leasinggegenstand verfügt, diesen insbesondere einem Dritten überlässt,

- 7.2.4 der Kunde in erheblichem Maße gegen die in diesem Leasingvertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.

- 7.2.5 Der Kunde oder dessen persönlich haftenden Gesellschafter eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse erfahren (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen; Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), dass eine Fortsetzung des Leasingvertrages für Allgäu Batterie unzumutbar ist (§ 490 Abs. 1 BGB).

- 7.2.6 Der Kunde seinen Wohn- oder Firmensitz in Deutschland aufgibt.

- 7.2.7 Der Kunde bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und Allgäu Batterie daher die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

- 7.3 Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, den Leasinggegenstand umgehend nach Maßgabe von Ziff. 9 herauszugeben.

Rückgabe bei außerordentlicher Kündigung

- 7.4 Im Falle der Vertragsbeendigung bzgl. einer Batterie infolge außerordentlicher Kündigung wird Allgäu Batterie die Sperre

Sperren des Leasinggegenstands



der Auflademöglichkeit der Batterie mit 7-tägiger Frist vorher ankündigen. Die Androhung kann auch zusammen mit der Kündigung erfolgen. Allgäu Batterie ist in diesem Fall nach Ablauf der Ankündigungsfrist berechtigt, ihre Leistungspflicht einzustellen und die Wiederauflademöglichkeit der Batterie zu unterbinden.

8. Abrechnung nach Kündigung

- 8.1 Im Fall der Vertragsbeendigung durch Kündigung gem. Ziff. 7.1 enden die vertraglichen und nachvertraglichen Zahlungspflichten des Kunden mit Rückgabe des Leasinggegenstands gemäß Ziff. 9.
- 8.2 Im Fall einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages hat der Kunde eventuell noch rückständige Zahlungsverpflichtungen sowie die für die vereinbarte Gesamtleasingdauer noch ausstehenden Leasingraten unter Abzug ersparter Aufwendungen von Allgäu Batterie als Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu zahlen, soweit diese nicht durch Allgäu Batterie verursacht ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Allgäu Batterie überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Die Zahlungsverpflichtungen enden erst mit Rückgabe des Leasinggegenstands. Bei außerordentlicher Kündigung hat der Kunde rückständige Zahlungen sowie grundsätzlich ausstehende Leasingraten entspr. der vereinbarten Gesamtleasingdauer zu zahlen.

9. Rückgabe/Herausgabe des Leasinggegenstands

- 9.1 Allgäu Batterie ist berechtigt, in sämtlichen Fällen, in denen der Leasingvertrag beendet ist, die Herausgabe des Leasinggegenstands an sie selbst oder einen von ihr benannten Beauftragten zu verlangen. Insoweit ist Allgäu Batterie auch berechtigt, von dem Kunden zu verlangen, dass er das den Leasinggegenstand und – soweit dieser mit einem anderen Gegenstand verbunden ist – das Drittobjekt bei ihr oder einem von ihr benannten Beauftragten Dritten vorführt, damit der Leasinggegenstand ausgebaut werden kann. Allgäu Batterie ist bei Verweigerung der Herausgabe sowie bei Nichtherausgabe trotz Mahnung berechtigt, den Leasinggegenstand (bzw. seine Auflademöglichkeit) zu sperren. Im Übrigen ist Allgäu Batterie zur Geltendmachung der diesen gesetzlich zustehenden Ansprüchen und zu Schadensersatz berechtigt.
- 9.2 Sofern der Leasinggegenstand nach den vorstehenden Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften an Allgäu Batterie zurückgegeben werden muss, muss dieser bei Rückgabe in einem seinem Alter und der den Konditionen für die vertragsgemäße Leistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie betriebssicher sein und er muss regelmäßig gewartet worden sein. Normaler Verschleiß gilt nicht als Schaden. Die Rückgabe wird protokolliert und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.
- 9.3 Entspricht der Leasinggegenstand bei Rückgabe nicht dem Zustand gem. Ziff. 9.2, ist der Kunde zum Ersatz des entsprechenden Schadens verpflichtet. Können sich die Vertragspartner über einen vom Kunden auszugleichenden Schadensersatz nicht einigen, werden Schadensersatz bzw. Wert des Leasinggegenstands auf Veranlassung von Allgäu Batterie mit Zustimmung des Kunden durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein

Der Leasinggegenstand ist grundsätzlich an Allgäu Batterie zurückzugeben. Der Kunde hat den Leasinggegenstand vorzuführen. Bei Verweigerung kann Allgäu Batterie den Gegenstand sperren.

Der Leasinggegenstand muss bei Rückgabe in einem ordnungsgemäßen Erhaltungszustand sein sowie betriebssicher und laufend gewartet. Die Rückgabe wird protokolliert.

Entspricht der Leasinggegenstand bei Rückgabe keinem ordnungsgemäßen Zustand, hat der Kunde Ersatz für Schäden zu zahlen. Bei Nichteinigung darf ein Sachverständiger herangezogen werden.



unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

- 9.4 Wird der Leasinggegenstand nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Kunden für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate berechnet. Evtl. durch die verspätete Rückgabe entstandene zusätzliche Kosten können ebenfalls abgerechnet werden.
- 9.5 Vorbehaltlich weitergehender Ansprüche von Allgäu Batterie bestehen nach Kündigung die im Vertrag geregelten und sonstigen Pflichten des Kunden während der Zeit der unberechtigten Weiterbenutzung fort.

Zahlungsverpflichtung des Kunden bei nicht fristgerechter Rückgabe

Pflichten des Kunden bei Weiterbenutzung